

Frauenfeld, 11. September 2006

Entscheid Nr. 76

2319/2006/DBU/ARP

Stadt Kreuzlingen Energierichtplan

Mit Schreiben vom 27. Juni 2006 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Ziffer 5.2.1 des kantonalen Richtplantextes verpflichtet kantonale und regionale Zentren einen umfassenden Energierichtplan zu erstellen. Im Dezember 2004 kam der Stadtrat Kreuzlingen seiner Verpflichtung nach und erteilte den Auftrag für das kantonale Zentrum Kreuzlingen einen solchen Energierichtplan zu erarbeiten. In der Folge wurde der Entwurf des Energierichtplans gemäss § 9 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 14. März 2006 hat das Amt für Raumplanung dem Stadtrat Kreuzlingen den Prüfbericht zugestellt.

Die Stadt Kreuzlingen definiert im Energierichtplan generelle Absichten und Aufträge, welche sich auf den übergeordneten energiepolitischen Zielen und Grundsätzen abstützen. Insbesondere weist der Energierichtplan Nahwärmversorgungsgebiete und Standorte für grössere Energieanlagen aus. Er wird dem allgemeinen Planungsgrundsatz des Kantonalen Richtplans gerecht, wonach Energie möglichst nachhaltig unter Schonung von Landschaft und Umwelt zu gewinnen und zu nutzen sei (Ziffer 5.2.1).

Die anlässlich der Vorprüfung gemachten Anregungen sind im zur Genehmigung vorliegenden Energierichtplan grossmehrheitlich umgesetzt respektive deren Unterlassung nachvollziehbar begründet.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden von den angeschriebenen Ämtern gegen den Energierichtplan grundsätzlich keine Vorbehalte angebracht. Dieser erscheint im Sinne von § 33 PBG rechtmässig. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 23. Mai 2006 beschlossene Energierichtplan wird genehmigt.

2/2

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage eines Energierichtplans mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau, 9320 Arbon
- Forstamt
- Hochbauamt
- Amt für Umwelt
- Amt für Mittel- und Hochschulen
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Abt. Energie
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Energierichtplänen, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: